

TG_GERICHTE TVR-2001-36 vom 1. Januar 2001

TG Obergericht, 2001-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_TVR-2001-36

FR: TG_GERICHTE TVR-2001-36 du 1 janvier 2001

IT: TG_GERICHTE TVR-2001-36 del 1 gennaio 2001

Erwägungen

E. 1

Über ein Rekursionsbegehren gegen einen im Schiedsgerichtsverfahren nach KVG von einer Partei ernannten Schiedsrichter entscheidet das noch nicht durch die Schiedsrichter ergÄnzte Versicherungsgericht (E. 1a).

E. 2

Hat ein von einer Partei im Verfahren nach Art. 89 KVG benannter Schiedsrichter Einsitz in einem ihrer Organe, so ist grundsÄtzlich von Befangenheit auszugehen, selbst wenn es sich beim Organ lediglich um ein konsultatives Gremium handelt (E. 2b). Mit Eingabe vom 22. November 2000 erhob die Leistungserbringerin X AG beim Versicherungsgericht Klage gegen die W-Krankenkasse. Verlangt wird die Bezahlung von Fr. 1 116.45 sowie die Aufhebung des Rechtsvorschlags. Mit PrÄsidualschreiben wurden die Parteien aufgefordert, im Sinne von Art. 89 Abs. 4 Satz 3 KVG je ihren Schiedsrichter zu bezeichnen. Die X AG nominierte RA O als Schiedsrichter. Dieser Eingabe war ein Schreiben des Nominierten an die X AG beigelegt, in welchem er seine Bereitschaft, als Schiedsrichter zu amten, erklÄrte. Weiter ist darin festgehalten: «Als eine von verschiedenen NebentÄtigkeiten bin ich externe Fachperson im Beirat der X AG. Dieser Beirat ist ein konsultatives Gremium mit allein beratender Funktion, das zudem bisher kaum beansprucht wurde. Ich stehe meines Erachtens deshalb in keiner fÄr AusstandsgrÄnde relevanten Beziehung zur X AG.» In der Folge beantragte die W, es sei RA O als Schiedsrichter abzulehnen; die X AG hielt an der Nomination des von ihr benannten Schiedsrichters fest. Das Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht heisst das Rekursionsbegehren gut. Aus den ErwÄgungen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröfentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.